

Regelung

**über die Berechtigung zur Vereinbarung ärztlicher Honorare
für die persönliche Betreuung und Behandlung in der Sonderklasse
sowie die Mitwirkung daran
im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien
am AKH Wien**

zwischen

1. der Medizinischen Universität Wien,
2. dem Amt der Medizinischen Universität Wien

und

3. dem Betriebsrat
für das wissenschaftliche Universitätspersonal
der Medizinischen Universität Wien

Inhaltsübersicht

Präambel	2
1. Begriffsbestimmungen	3
2. Gestattung persönlicher Behandlung und Betreuung von PatientInnen der Sonderklasse	4
3. Voraussetzungen	6
4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte	8
5. Inkrafttreten und Beendigung der Regelung	8

Präambel

Um allen bundes- und universitätsbediensteten Ärztinnen und Ärzten im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien (MUW) am AKH Wien die Vereinnahmung von Sonderklassehonoraren nach dem 31.März 2008 zu ermöglichen, gestatten die MUW und das Amt der MUW ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Ärztinnen bzw. Ärzte am AKH Wien tätig sind, unter nachfolgenden Bedingungen die persönliche Behandlung und Betreuung sowie die Mitwirkung bei der persönlichen Behandlung und Betreuung auf arbeits- bzw. dienstrechtlicher Grundlage.

Diese unter Mitwirkung der Ärztekammer für Wien erstellte Regelung dient insbesondere auch dazu, die Wettbewerbsfähigkeit des Universitätsstandortes Medizin in Wien im nationalen und internationalen Umfeld zu erhalten und zu stärken sowie eine wesentliche Voraussetzung zu schaffen, die qualifiziertesten ÄrztInnen für Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung an die Medizinische Universität Wien zu engagieren bzw. an diese zu binden.

Begriffsbestimmungen

<i>Honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzte</i>	Die Leiterinnen und Leiter von Universitätskliniken und Klinischen Instituten sowie die Leiter und Leiterinnen von Klinischen Abteilungen gemäß § 7a KAKuG im Klinischen Bereich der MUW am AKH Wien. Diesen hinsichtlich des Honorars gleichgestellt sind labordiagnostische, pathologische und radiodiagnostische Untersuchungen, Konsiliaruntersuchungen sowie physikalische Behandlungen und für die Tätigkeit besonderer Fachärztinnen und Fachärzte, wie z.B. aus dem Bereich der Anästhesiologie und Intensivmedizin
<i>mitberechtigte Ärztinnen und Ärzte</i>	Alle in ärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der MUW am AKH Wien stehenden Ärztinnen und Ärzte, die nicht honorarberechtigte Ärztinnen oder Ärzte sind
<i>Aufteilungsregelung</i>	Die Regelung der Aufteilung vereinnahmter Honorare gem Pkt 2.3. dieser Regelung
<i>BDG</i>	Bundesgesetz vom 27.6.1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2007 (VFB)
<i>Dienstgeber</i>	Für die bei der MUW angestellten Ärztinnen und Ärzte diese; für die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Ärztinnen und Ärzte das Amt der MUW
<i>Regelung</i>	Diese Regelung über die Berechtigung zur Vereinbarung ärztlicher Honorare für die persönliche Betreuung und Behandlung in der Sonderklasse sowie die Mitwirkung daran im Klinischen Bereich der MUW am AKH Wien
<i>Honorarberechtigung</i>	Die vom Dienstgeber auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Regelung eingeräumte Berechtigung honorarberechtigter Ärztinnen und Ärzte zum Abschluss von Vereinbarungen mit Patientinnen und Patienten über die persönliche Betreuung und Behandlung
<i>KAKuG</i>	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006
<i>AKH Wien</i>	Das Allgemeine öffentliche Krankenhaus (Universitätskliniken) Wien
<i>Mitwirkungsberechtigung</i>	Die vom Dienstgeber auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Regelung eingeräumte Berechtigung mitberechtigter Ärztinnen und Ärzte zur Mitwirkung an der persönlichen Betreuung und Behandlung von Patientinnen und Patienten durch honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzte

MUW	Die Medizinische Universität Wien
Organisationseinheit	In gegenständlicher Regelung wird Organisationseinheit nicht im Sinne des Universitätsgesetz 2002 verstanden. Als Organisationseinheit gilt jede Einheit, welche von einem honorarberechtigten Arzt geleitet wird
Sonderklassehonorar	Die von den honorarberechtigten Ärztinnen bzw. Ärzten mit Patientinnen bzw. Patienten der Sonderklasse vereinbarten Honorare für deren persönliche Betreuung und Behandlung
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
UnivAbgG	Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
VBG	Bundesgesetz vom 17.3.1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG), BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007

1. Gestattung persönlicher Behandlung und Betreuung von PatientInnen der Sonderklasse

1.1 Honorarberechtigte Ärzte und Ärztinnen

(1) Den Leiterinnen und Leitern von Universitätskliniken und Klinischen Instituten sowie den Leiterinnen und Leitern von Klinischen Abteilungen der MUW ist die Vereinnahmung von Honoraren für die persönliche Betreuung von Patientinnen und Patienten der Sonderklasse gestattet. Gleiches gilt auch hinsichtlich des Honorars für labor diagnostische, pathologische und radiologische Untersuchungen oder Konsiliaruntersuchungen sowie sonstige physikalische Behandlungen und für die Tätigkeit besonderer Fachärztinnen und Fachärzte, wie z.B. aus dem Bereich der Anästhesiologie und Intensivmedizin (fortan: „honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzte“).

(2) Hievon unberührt bleibt die Befugnis der Leiterinnen und Leiter von Universitätskliniken sowie der Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen, gemäß § 46 KAKuG mit Patientinnen und Patienten der Sonderklasse und mit Personen, die auf eigene Kosten ambulant behandelt werden, unbeschadet der Verpflichtung dieser Personen zur Entrichtung der Pflege- und Sondergebühren ein besonderes Honorar zu vereinbaren, wenn diese Personen auf ihren Wunsch durch die bzw. den Leiterin bzw. Leiter der Universitätsklinik oder der Klinischen Abteilung persönlich behandelt werden.

1.2 Mitwirkung mitberechtigter Ärztinnen und Ärzte

(1) Der Dienstgeber gestattet allen mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten nach Maßgabe von Punkt 2 dieser Regelung, an der Betreuung und Behandlung von Patienten bzw. Patientinnen der Sonderklasse durch honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzte mitzuwirken.

(2) Unbeschadet der Honorarberechtigung der Leiterinnen und Leiter der betreffenden Universitätskliniken bzw. Klinischen Abteilungen ist es auch mitberechtigten ÄrztInnen zu ermöglichen, dass sie von Patientinnen und Patienten, die in der Sonderklasse bettenführender Abteilungen stationär aufgenommen sind, zur besonderen Mitwirkung bei der persönlichen Behandlung und Betreuung ausgewählt werden. Voraussetzung für diese Mitwirkung ist allerdings, dass krankenanstaltenrechtliche Zulässigkeit, organisatorische, personelle und medizinische Gegebenheiten, Notwendigkeiten des ärztlichen Dienstes, universitäre Forschung und Lehre und ärztliche Verantwortung (insbesondere der jeweiligen honorarberechtigten Ärztin bzw. des jeweiligen honorarberechtigten Arztes) nicht dagegen sprechen. Ein Rechtsanspruch der Patientinnen und Patienten auf Behandlung durch eine bestimmte Ärztin oder einen bestimmten Arzt wird dadurch nicht begründet.

(3) Die gewählte mitberechtigte Ärztin bzw. der gewählte mitberechtigte Arzt muss die Patientin bzw. den Patienten zuvor außerhalb des AKH Wien freiberuflich betreut haben und von der Patientin bzw. vom Patienten anlässlich der Aufnahme nachweislich bekannt gegeben worden sein. Während eines stationären oder teilstationären Aufenthaltes kann nur eine mitberechtigte Ärztin bzw. ein mitberechtigter Arzt gewählt werden. Die Wahl weiterer mitberechtigter Ärztinnen anderer Organisationseinheiten ist nicht zulässig.

(4) Durch die „freie Arztwahl“ gemäß Abs. 2 und 3 darf die Leitungsbefugnis der jeweiligen honorarberechtigten Ärztin bzw. des jeweiligen honorarberechtigten Arztes keine Einschränkung erfahren.

(5) Die alleinige Honorarberechtigung der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte bleibt durch die auf Wunsch des Patienten bzw. der Patientin erfolgende Mitwirkung bestimmter mitberechtigter Ärztinnen und Ärzte unberührt.

1.3 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Tätigkeit der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte, sowie die Mitwirkung von mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der persönlichen Betreuung und Behandlung durch honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzte darf jeweils innerhalb der Dienstzeit erfolgen. Sie ist dennoch (i) für honorar- bzw. mitberechtigte Ärztinnen und Ärzte in einem Arbeitsverhältnis zur MUW als Nebenbeschäftigung im Sinne des Arbeitsrechts bzw (ii) für honorar- bzw. mitberechtigte Ärztinnen und Ärzte in einem Beschäftigungsverhältnis nach BDG, VBG bzw UnivAbgG als Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 BDG, § 5 VBG iVm § 56 BDG bzw § 6b UnivAbgG iVm § 56 BDG anzusehen.

(2) Die Gestattung der Nebenbeschäftigung von honorar- und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten gemäß Abs. 1 ist an die in Punkt 2 dieser Regelung vorgesehenen Voraussetzungen gebunden. Die Nebenbeschäftigung gemäß Abs. 1 gilt bei den honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzten für die Dauer der Bestellung zur bzw. zum Leiter/in der Universitätsklinik, des Klinischen Instituts oder der Klinischen Abteilung und bei den im Klinischen Bereich der MUW beschäftigten mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten für die Dauer ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als gestattet.

Die Gestattung endet, wenn nicht (mehr) alle in Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

(3) Durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung darf die Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen oder sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Sonstige, die Nebenbeschäftigung von Ärztinnen und Ärzten betreffende Regelungen des Dienstgebers bleiben unberührt.

(5) Die Berechtigung zur persönlichen Betreuung oder Behandlung von Patientinnen und Patienten der Sonderklasse endet automatisch mit der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion einer bzw. eines honorar- bzw. mitberechtigten Ärztin bzw. Arztes nach § 45a Abs 1 Wr. KAG (Ende des Dienstverhältnisses zur MUW bzw. zum Bund durch Eintritt in den Ruhestand, Versetzung, Suspendierung oder Abberufung, etc.).

(6) Eine Untersagung der Nebenbeschäftigung über die Honorar- bzw. Mitberechtigung durch die MUW ist nach vorheriger Information des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die gröbliche Verletzung der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.

(7) Die an der MUW tätigen Ärztinnen und Ärzte können weder aus dieser Regelung noch aus der Vereinnahmung von Sonderklassehonoraren Ansprüche auf Bezahlung von Sonderklassehonoraren jedweder Art gegen den Dienstgeber ableiten.

2. Voraussetzungen

2.1 Behandlung

Patientinnen und Patienten, mit denen eine Vereinbarung über eine persönliche Behandlung und Betreuung getroffen wurde, dürfen in medizinischer Hinsicht nicht anders behandelt werden als andere Patientinnen oder Patienten.

2.2 Honorarsätze

(1) Sofern zwischen der Ärztekammer für Wien und den privaten Krankenversicherungsträgern Direktverrechnungsvereinbarungen mit Honoraransätzen bestehen, haben sich die honorarberechtigten Ärzten und Ärztinnen bei inländisch privatversicherten Personen an diese jeweils gültigen Vereinbarungen zu halten. Für den Fall, dass die Ärztekammer für Wien mit den privaten Krankenversicherungsträgern keine Direktverrechnungsvereinbarungen mit Honoraransätzen abschließt, sind die honorarberechtigten ÄrztInnen berechtigt, im Einzelfall ein angemessenes Honorar abzuschließen, wobei die PatientInnen in diesem Fall vorweg über dessen Höhe aufzuklären sind. Darüber hinausgehende Verrechnungen von Honoraren an Patientinnen und Patienten der Sonderklasse oder deren Angehörige sind unzulässig.

(2) Bei nicht privatversicherten Patienten bzw Patientinnen („Selbstzahler und Selbstzahlerinnen“), oder wenn keine Direktverrechnungsvereinbarungen bestehen, kann ein angemessenes Honorar verlangt werden. Die PatientInnen und Patienten sind über die zur Verrechnung gelangenden Honorarsätze aufzuklären.

2.3. Aufteilung der Sonderklassehonorare

(1) Der honorarberechtigte Arzt oder die honorarberechtigte Ärztin hat mit den anderen Ärzten bzw Ärztinnen der betreffenden Organisationseinheit (mitberechtigte Ärztinnen und Ärzte), vertreten durch eine(n) von diesen gewählte Vertreter(in) namens der Ärzte und Ärztinnen der betreffenden Organisationseinheit, zumindest einmal jährlich eine einvernehmliche Einigung über den auf die mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte entfallenden Anteil der vereinnahmten Honorare zu treffen. Sollte bis 31. März des Folgejahres keine neue Aufteilungsregelung vereinbart werden und weder die honorar- noch die mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte mitteilen, die bestehende Aufteilungsregelung nicht mehr anwenden zu wollen, so ist diese im Vorjahr bestehende Aufteilungsregelung weiter anzuwenden.

(2) Bei der Festsetzung des Aufteilungsschlüssels ist insbesondere auf ein angemessenes Aufteilungsverhältnis zwischen honorar- und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten im Hinblick auf deren fachliche Qualifikation, deren Leistung sowie die Anzahl der mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte Bedacht zu nehmen.

(3) Für den Fall, dass aus welchen Gründen immer Honorarteile von Honoraren der Sonderklasse auf Grund von Rechtsunklarheit treuhänderisch verwaltet werden (z.B. Infrastrukturbeiträge an den Rechtsträger der Krankenanstalt und Verrechnungskosten), so sind diese bei der einvernehmlichen Aufteilungsregelung zu berücksichtigen.

(4) Eine allfällige „freie Arztwahl“ gemäß Pkt 1.2. Abs. 2 und 3 ist im Rahmen der Vereinbarung über die Aufteilung der Sonderklassehonorare zwischen der bzw. dem honorarberechtigten Ärztin bzw Arzt und den mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten gesondert zu berücksichtigen.

(5) Wird kein Einvernehmen gemäß Abs 1 erzielt, hat der an die mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte aufzuteilende Anteil gemäß Abs 1 bis 4 mindestens 40% der vom/von der honorarberechtigten Ärztin bzw. Arzt vereinnahmten Honorare zu betragen, wobei der Aufteilungsschlüssel entsprechend Anlage 1, die einen integrierenden Bestandteil dieser Regelung bildet, anzuwenden ist.

(6) Für Wahlen von VertreterInnen der mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte im Sinne dieser Regelung gilt § 29 bis § 32 des 1. Abschnitts der Satzung der MUW sinngemäß.

(7) Vor Inkrafttreten dieser Regelung bestehende Aufteilungsregelungen, welche die Voraussetzung der Abs 1 bis 4 erfüllen, gelten als Vereinbarungen im Sinne dieser Regelung.

2.4 Verrechnung der Sonderklassehonorare

(1) Die Verrechnung der Sonderklassehonorare hat durch die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte über die Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs 6 Wr. KAG zu erfolgen. Die Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs 6 Wr. KAG hat darüber hinaus für alle Honorare, die nach dem 1. Jänner 2009 in der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs 6 Wr. KAG einlangen, auch die Aufteilung der Honorare an die honorar- und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte durchzuführen.

(2) Die Abrechnung der Sonderklassehonorare mit Dritten hat so zu erfolgen, dass dem Dienstgeber dadurch keine Kosten entstehen. Der Dienstgeber haftet nicht für die Einbringlichkeit und Höhe der Sonderklassehonorare.

(3) Streitigkeiten zwischen Ärztinnen und Ärzten in Zusammenhang mit der Aufteilung, Verrechnung oder sonstigen Fragen der Sonderklassehonorare sind zivilrechtliche Streitigkeiten.

(4) Die an der MUW tätigen honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, jährlich bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres, die Gesamtsumme aller insgesamt während des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Honorare in der Sonderklasse dem Rektorat der Medizinischen Universität Wien schriftlich über die Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs 6 Wr. KAG bekannt zu geben.

(5) Die honorarberechtigten Ärzte sind verpflichtet, jenen Einrichtungen, die die Medizinische Universität Wien finanziell kontrollieren, gegebenenfalls im Wege der Verrechnungsstelle der ärztlichen Sonderklassehonorare, insofern Einblick und Kontrollrechte zu gewähren, als es zur Kontrolle der Gesamtsumme der jährlichen Honorare notwendig ist.

(6) Die MUW erhebt keinen Anspruch auf Sonderklassehonorare oder Teile von diesen.

3. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

(1) Es wird festgehalten, dass die von den honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzten vereinnahmten Sonderklassehonorare ebenso wie die von den mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten erhaltenen Anteile daran nach Ansicht der Parteien Einkommen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 22 EStG und daher steuerrechtlich der Einkommenssteuer zu unterwerfen sind.

(2) Sozialversicherungsrechtlich führt die Vereinnahmung von Sonderklassehonoraren nach Ansicht der Vertragsparteien zu keiner Beitragspflicht nach dem ASVG (§ 49 Abs 3 ASVG). Vielmehr begründet sie nach Ansicht der Vertragsparteien eine Beitragspflicht als freiberufliches ärztliches Einkommen nach dem FSVG.

4. Inkrafttreten und Beendigung der Regelung

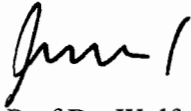
(1) Diese Regelung tritt mit 1.4.2008 in Kraft, sofern nicht entgegenstehende landes- oder bundesgesetzliche Regelungen in Geltung gesetzt werden.

(2) Diese Regelung kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum Quartalsende aufgekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung oder Abänderung dieser Regelung zu führen.

(3) Die Regelung endet jedenfalls, wenn die in dieser Regelung festgelegten Rechte und Pflichten aufgrund der Erlassung von landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr ausgeübt werden können. Mit Ende dieser Regelung endet – unbeschadet allfälliger entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die Gestattung der auf Grundlage dieser Regelung zugestandenen Nebenbeschäftigungen honorar- bzw. mitberechtigter Ärztinnen und Ärzte einschließlich der Mitwirkungsberechtigungen.

(4) Eine Abänderung dieser Regelung kann ausschließlich schriftlich erfolgen.

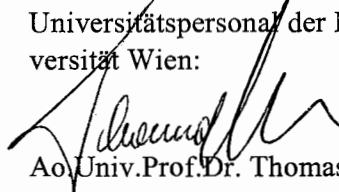
Für die Medizinische Universität Wien:



Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Rektor

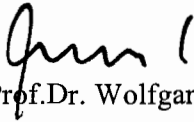


Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche
Universitätspersonal der Medizinischen Uni-
versität Wien:



Ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres
Vorsitzender

Für das Amt der Medizinischen Universität
Wien:



Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Rektor



Wien, am 1.4.2008

Anlage 1

Aufteilungsschlüssel gemäß Punkt 2.3 Abs. 5

Anlage 1 Aufteilungsschlüssel gemäß Punkt 2.3 Abs 5

Anzahl FachärztInnen (exkl. honorarber. ÄrztIn)	% Anteil honorarber. ÄrztInnen	% Anteil mitber. ÄrztInnen	Infrastr.beitr./ Verrechnung	Kontroll Summe
1	45,60	40,00	14,40	100,00
2	45,40	40,20	14,40	100,00
3	45,20	40,40	14,40	100,00
4	45,00	40,60	14,40	100,00
5	44,80	40,80	14,40	100,00
6	44,60	41,00	14,40	100,00
7	44,40	41,20	14,40	100,00
8	44,20	41,40	14,40	100,00
9	44,10	41,50	14,40	100,00
10	44,00	41,60	14,40	100,00
11	43,90	41,70	14,40	100,00
12	43,80	41,80	14,40	100,00
13	43,70	41,90	14,40	100,00
14	43,60	42,00	14,40	100,00
15	43,50	42,10	14,40	100,00
16	43,40	42,20	14,40	100,00
17	43,30	42,30	14,40	100,00
18	43,20	42,40	14,40	100,00
19	43,10	42,50	14,40	100,00
20	43,00	42,60	14,40	100,00
21	42,90	42,70	14,40	100,00
22	42,80	42,80	14,40	100,00
23	42,70	42,90	14,40	100,00
24	42,60	43,00	14,40	100,00
25	42,50	43,10	14,40	100,00
26	42,40	43,20	14,40	100,00
27	42,30	43,30	14,40	100,00
28	42,20	43,40	14,40	100,00
29	42,10	43,50	14,40	100,00
30	42,00	43,60	14,40	100,00
31	41,50	44,10	14,40	100,00
32	41,00	44,60	14,40	100,00
33	40,50	45,10	14,40	100,00
34	40,00	45,60	14,40	100,00
35	39,50	46,10	14,40	100,00
36	39,00	46,60	14,40	100,00
37	38,50	47,10	14,40	100,00
38	38,00	47,60	14,40	100,00
39	37,50	48,10	14,40	100,00
40	37,00	48,60	14,40	100,00
41	36,50	49,10	14,40	100,00
42	36,00	49,60	14,40	100,00
43	35,50	50,10	14,40	100,00
44	35,00	50,60	14,40	100,00
45	34,50	51,10	14,40	100,00
46	34,00	51,60	14,40	100,00
47	33,50	52,10	14,40	100,00
48	33,00	52,60	14,40	100,00
49	32,50	53,10	14,40	100,00
50	32,00	53,60	14,40	100,00
51	31,50	54,10	14,40	100,00
52	31,00	54,60	14,40	100,00
53	30,50	55,10	14,40	100,00
54	30,00	55,60	14,40	100,00
55	29,50	56,10	14,40	100,00
56	29,00	56,60	14,40	100,00
57	28,50	57,10	14,40	100,00
58	28,00	57,60	14,40	100,00
59	27,50	58,10	14,40	100,00
60	27,00	58,60	14,40	100,00
61	26,50	59,10	14,40	100,00
62	26,00	59,60	14,40	100,00
63	25,50	60,10	14,40	100,00
64	25,00	60,60	14,40	100,00
65	24,50	61,10	14,40	100,00
66	24,00	61,60	14,40	100,00

Die Anzahl der FachärztInnen je Klinik, Klinischem Institut, Klinischer Abteilung entspricht den am Stichtag 31.12. bestehenden Vollzeitäquivalenten.